

*Die Beamten von Vaduz schildern die hohen Belastungen durch den Schwäbischen Kreis und verweisen auf die von Johann Johann Adam I. von Liechtenstein bereits vor Jahren dem Kreis vorgestreckten 250.000 Gulden. Ausf. Schloss Vaduz, 1723 Februar 22, AT-HAL, H 2613, unfol.*

[1] Durchläuchtigster hertzog! Gnädigster landesfürst und herr herr etc. etc.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchlaucht haben wir bereits untern 12. huius in mehrerem gehorsamst berichtet, was vor eine beschaffenheit es nicht allein mit deme habe, daß euer hochfürstlich durchleucht sowohl immediate vor dero höchste person zu der gnädigst bekanter Alt Breysacher<sup>2</sup> Rheinbau-concurrenz mit 1200 fl. angezogen werden wollen, als daß zu diesem ende dero alhiege reichsunterthanen annoch particulariter, gleich anderen Ständen<sup>3</sup>, mit einem nach proportion ihres matricular-fußes belauffenden quanto angelegt. Von ihnen aber dato wegen ihrer bekanten grossen ohnvermögenheit noch nichts daran abgeföhret worden, sondern daß sie nebst deme wegen des Reichsgräflichen Collegii<sup>4</sup> annoch mit 955 fl. 25 xr.<sup>5</sup> im ausstand hafften, ja noch über dieses mit außgang gegen würtigen monaths, oder bald darauf wegen noch zu der crays-cassa zu bezahlen habenden 1647 fl. 15 xr. eine scharffe militarische creyß-execution in dem land zu sehen haben. Dahero wir unß auch unterthänigst angefraget, wie wir, weilen euer hochfürstlich durchlaucht allerdings gnädigst intentioniret, dem [2] löblichen Schwäbischen Creyß<sup>6</sup> wegen der demselben ohne verzinsung vorgetreckten 250.000 fl. die diesseitige collectas nicht mehr außfolgen zu lassen, unß demnach dießfalls, und da erdeute creyß-execution einrucken solte, eigentlich zu verhalten haben. Worüber dann nochmahlen umb beförderung gnädigste resolution unterthänigst bitten. Annebensaber ferner in tieffester submission ohnerhalten sollen, daß, als wir auch schon gehorsamst berichter massen die unterthanen alles ernstes erinneret, sich auf alle weiß angelegen seyn zu lassen, mit sothanen geltern zu vermeidung der ansonst zu gewarten habenden kostbahren execution, in tempore aufzukommen, sie zwar damahls ihren grossen nothstand und die pure ohnvermögenheit unß wehemüthigst vorgestellet. Umb willen aber wir ihnen bedeutet, daß wir vor unß selbsten hierinnfalls im geringsten nichts behilfflich seyn können, so haben sie unß mitkommende unterthänigstes memoriale mit angelegenstem ersuchen zugestellet, auf daß wir ihr so gestaltetes desiderium auch secundiren, und zwar sonderbahr mittelst unseres geringsten vorworts ihnen dahin behilfflich seyn möchten, daß euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst geruheten, dieselbe wegen obbesagter 1647 fl. 15 xr. zu vermeidung der ansonst zu besorgen habenden kostbahren execution bey dem Creyß zu erheben, wo sie sich hingegen verobligirten, [3] diese summam hinwiderumben mit unterthänigstem danck abzulösen und biß dahin mit 6 pro cento zu verzinsen. Welchem dann ihrem so getalteten gesuch unsers wenigsten orths auch umbso weniger abseyn können, je mehrers all ihr vor- und anbringen durchaus in der warheit begrieffen, also zwar, daß, insoferne nicht ein mittel ergrieffen wird, ihnen in diesem ihren nothstand beyzuspringen, dieselbe warhafftig ausser stande gesezet werden, mit ihren ansonstigen præstandis auch fürohin beyhalten zu können.

Dahero zu deroselben nicht wenigen soulagement wir, jedoch ohne unterthänigste maaßgab, davorhielten, daß bey der zurückkunfft ihres auf der postirung zu Kehl<sup>7</sup> ad 8 mann zu fuß

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Breisach am Rhein, Stadt, BW (D).

<sup>3</sup> Reichsstände.

<sup>4</sup> Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium war ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräflichen Kuriatstimmen.

<sup>5</sup> fl.: Gulden (Florin); xr: Kreuzer.

<sup>6</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>7</sup> Kehl, Stadt, Baden-Württemberg (D).

stehenden creyß-contingents zu gegenwärtigen fridenszeiten, und wo fast kein stand sein quantum auf denen peinen hat, 3 mann abdancken zu dárfffen, welche sodann alle zeit widerumben aufgenommen werden könnten, im fall von seiten des Creyßes mehrere instanz dargegen gemacht werden solte.

So aber umbso weniger zu besorgen, indeme auch vormahls, gleich anderen Reichsständen, man das alhiesige quantum auf 5 mann reduciret hatte. Nachgehents aber die unterthanen von abgekommenen herrn hofrath von Harprecht<sup>8</sup> dahin, daß sie ihr contingent in completen stand, ein folglich 8 mann stöllen sollen, von darumben angehalten worden, weilen die intention gewesen ware, alhier eine schloß-guardia von 24 mann zu unterhalten, und also diese 8 mann zu menagirung des gnädigsten herrschaffts-unkösten dar- [4] unter zu stossen. Was aber überdieß die weitere moderation der übrigen creyß-præstandorum anbelanget, so ist denenselben schon vor 2. jahren bedeutet worden, daß, weilen das peræquations-werck das haupt-obejectum des damals vorgewesten allgemeinen creyß-convents wäre, dieselbe cathegoricam von sich geben solten, ob sie auch umb eine moderation einzukommen intentioniret wären. Worüber dann solche dahin erfolget, daß, weilen der eventus des erfolges nur dubius, die darauf zu verwenden seyende sehr grosse unkösten aber gar zu gewiß, sie also resolviret wären, es eben bey deme bewenden zu lassen und azuwarten, was derentwegen bey dem Creyß mit der zeit vor eine general disposition wird gemacht werden, als womit es pro hic et nunc auch noch sein weiteres bewenden wird haben müssen. Anbey zu all ferneren hochfürstlichen huld- und gnaden unß in nidrigster devotion gehorsamst empfehlen und ersterben.

Euer hochfürstlich durchlauchtigkeit  
Schloß Hohenlichtenstein<sup>9</sup>, den 22. Februarii 1723.

Præsento, den 9. Marz

Unterthänigst, treu gehorsamste  
Johann Christoph von Bentz<sup>10</sup> manu propria  
rath und landtvogt  
Johann Sebastian Deyl<sup>11</sup> manu propria  
landschreiber  
Herman Georg Ludovici<sup>12</sup> manu propria  
verwalter

[*Vermerk am rechten oberen Rand*]

Vom Oberamt<sup>13</sup> Lichtenstein, de dato 22. Februarii 1723.

Die Alt Preysacher Rheinbau concurrenten betreffend.

Item der daselbitgen unterthanener

creyß-contingenz restantien, dann per abdankung 3 männer von deren 8

Der dritte passus ist extrahirt worden ad acta.

---

<sup>8</sup> *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL) 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.*

<sup>9</sup> *Schloss Vaduz.*

<sup>10</sup> *Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.*

<sup>11</sup> *Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.*

<sup>12</sup> *Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.*

<sup>13</sup> *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.*